

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 11 BAr 15/97

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Regensburger Str. 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juli 1997 durch den
Vorsitzenden Richter **S a t t l e r** sowie die Richter **L ü d t k e** und
V o e l z k e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. November 1996 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn in der Beschwerdebegründung sind die geltend gemachten Zulassungsgründe grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Abweichung des angefochtenen Urteils von Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nicht iS des § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) dargelegt bzw bezeichnet.

Soweit die Beschwerde die Frage aufwirft, was unter "alsbaldigem Erwerb" iS des § 6 Abs 3 Satz 2 Nr 7 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung (Alhi-VO) zu verstehen ist, legt sie nicht dar, inwiefern diese Frage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus zur Wahrung der Rechtssicherheit oder zum Zwecke der Rechtsfortbildung klärungsbedürftig und klärungsfähig ist. Die Klärungsbedürftigkeit ist nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre und die Klärungsfähigkeit der Rechtsfrage nach den Gegebenheiten des zu beurteilenden Falles darzutun (st Rspr vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; BVerwG NJW 1993, 2825 f). Diesen Voraussetzungen genügt die Beschwerdebegründung nicht, denn sie setzt sich mit der zu der aufgeworfenen Rechtsfrage vorliegenden Rechtsprechung des BSG, die das Landessozialgerichts zitiert hat, nicht auseinander. Das BSG hat den Begriff "alsbald" in § 6 Abs 3 Satz 2 Nr 7 Alhi-VO nach dem Zweck der Vorschrift näher abgegrenzt (BSGE 49, 30, 31 = SozR 4250 § 6 Nr 3). Die Beschwerdebegründung zeigt weder auf, inwiefern diese Konkretisierung nicht ausreicht, den konkreten Rechtsstreit zu entscheiden, noch, inwiefern trotz der vorliegenden Rechtsprechung des BSG und der vom LSG ebenfalls angeführten Kommentare weiterer Klärungsbedarf besteht. Die in der Beschwerdebegründung angedeutete Bandbreite möglicher Deutungen des § 6 Abs 3 Satz 2 Nr 7 Alhi-VO läßt die vorliegende Rechtsprechung des BSG unberücksichtigt.

Auch die Abweichung von dem Urteil des BSG vom 14. Februar 1989 - 7 RAr 62/87 - ist nicht in der gebotenen Weise bezeichnet. Dazu ist der konkrete "Rechtssatz" herauszuarbeiten, auf dem das angefochtene Urteil beruht und dieser ist einem tragenden "Rechtssatz" in dem Urteil des BSG gegenüberzustellen, von dem das angefochtene Urteil abgewichen sein soll. Konkrete Aussagen über unvereinbare "Rechtssätze" der gegenüberzustellenden Urteile enthält die Beschwerdebegründung jedoch nicht. Sie beachtet insbesondere nicht, daß das BSG in dem herangezogenen Urteil ebenfalls die Absicht alsbaldigen Erwerbs eines Baugrundstücks und damit die Voraussetzung der Annahme von Schonvermögen verneint hat. Die Möglichkeit allein, aus einzelnen Wendungen des Urteils andere Schlüsse zu ziehen als im angefochtenen Urteil, reicht nicht aus, um eine Abweichung iS des § 160 Nr 2 SGG zu bezeichnen. Unter diesen Umständen kann dahinstehen, ob die Beschwerdebegründung im übrigen den Inhalt des angefochtenen Urteils zutreffend wiedergibt.

Da Zulassungsgründe nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet sind, ist die Beschwerde entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.



Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG entsprechend.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)